

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 UVPG, § 74 Abs. 5 S. 2 HVwVfG Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 von Bau-km 0+000 bis 3+325

I. Planfeststellungsbeschluss

Mit Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVV) vom 06.03.2024 – Az. VI-061-k-06-2171#003 – ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 (von Bau-km 0+000 bis 3+325) mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden (§§ 17 Abs. 1 S. 1 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 1 S. 1 HVwVfG).

II. Hinweise

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist nach § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan können in der Zeit vom 23.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024 im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (www.verwaltungsportal.hessen.de > Unternehmen > Bauen und Immobilien > Bauplanung) und im Rathaus der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein, der Stadt Taunusstein und in der Bauverwaltung der Stadt Witzenhausen (Am Eschenbornrasen 19, 37213 Witzenhausen) eingesehen werden.
In der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Witzenhausen erfolgt die Auslegung zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten. Die gewöhnlichen Öffnungszeiten sind den Homepages der aufgeführten Kommunen zu entnehmen oder können telefonisch bei der jeweiligen Kommune erfragt werden.
In der Stadt Taunusstein können die Unterlagen – abweichend von den gewöhnlichen Öffnungszeiten – in den nachfolgend aufgeführten Zeiten eingesehen werden:

Montag	8.00 bis 12.00h und 13.00 bis 15.00h
Dienstag	8.00 bis 12.00h und 13.00 bis 15.00h
Mittwoch	8.00 bis 12.00h und 13.00 bis 18.00h
Donnerstag	8.00 bis 12.00h und 13.00 bis 15.00h
Freitag	8.00 bis 12.00h

3. Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 HVwVfG). Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

III. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Bau einer Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der Bundesstraße 275 zwischen den Städten Taunusstein und Idstein mit einem neuen Anschluss von Eschenhahn an die neue Bundesstraße. Wesentliche Bestandteile der Ortsumgehung sind die Planung einer Rad- und Gehwegbrücke im Zuge der Eisenstraße (Bauwerk 1), der Bau einer Limes- und Wirtschaftswegeführung (Bauwerk 3), der Bau einer Talbrücke über den Auroffer Bach (Bauwerk 4) und zweier Stützwände zur Hangsicherung (Bauwerke 5 und 6). Das Vorhaben umfasst weiter naturschutzfachliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, weiterhin Ersatzaufforstungen sowie eine Walderhaltungsabgabe.

IV. Verfügender Teil

1. Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG).

Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

- Ufergehölzsaum (heimisch, standortgerecht) am Auroffer Bach,
- extensiv genutzte Feuchtwiesen am Wurzelbach,
- nährstoffreiche Feuchtwiesen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Nr. 6 sowie
- extensiv genutzte Frischwiesen östlich der Limesbrücke und im Bereich der Talbrücke über den Auroffer Bach wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichartigen Wiederherstellung der Biotope im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Wasserrechtliche Entscheidungen

Der Plan für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG festgestellt für:

- die Verlegung des Auroffer Bachs aufgrund der geplanten Stützenstellung der Talbrücke (Bauwerk 4) und dem Standort des erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit Retentionsbodenfilter (RRB 6) und dem dazu erforderlichen Pumpwerk (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 4, planfestgestellte Unterlage 11, lfd. Nr. 81)
- die Renaturierung des Auroffer Bachs mit Gewässerverlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 41 E und planfestgestellte Unterlage 9.2, Bl. 5)
- die bauzeitige Verlegung des Auroffer Bachs im Zuge der Baustraßenquerung nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 12 V
- die Verlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1, Bl. 4) und Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 32 A
- den Rückbau eines Straßendamms und Durchlasses mit Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt 31 A
- die Beseitigung eines Wanderhindernisses mit Errichtung einer Rampe in Oberaueroff am Auroffer Bach nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 40 E
- die Renaturierung des Auroffer Bach auf den Flächen zwischen Ortsbach und der Querung der B 275 nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 35 A
- die Renaturierung des Diebbachs in Hohenstein-Steckenroth nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 42 E
- die Umgestaltung eines Angelteiches am Auroffer Bach mit Errichtung eines Überlaufs mit einer rauen Rampe am Auroffer Bach (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3 Maßnahmenblatt 43 E)

Die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Gewässer wird erteilt für die Errichtung der Talbrücke Auroffer Bach, Bauwerk 4 (§§ 22 Abs. 1 HWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG)

Forstrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung für die Rodung von Wald auf einer Fläche von 93.468 m² (dauerhaft) und 56.098 m² (vorübergehend) wird erteilt (§ 12 Abs. 2 HWaldG i.V.m. § 9

BWaldG).

Die Genehmigung für die teilweise Aufforstung auf einer Fläche von 13.773 m² wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG i.V.m. § 10 BWaldG).

Die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe in Höhe von 84.681,67 EUR wird angeordnet (§ 12 Abs. 5 HWaldG).

Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung nach § 18 des hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) für die Zerstörung des durch das Vorhaben betroffenen bekannten Boden- und Kulturdenkmals Limeslinie (Eschenhahner Stern) innerhalb der planfestgestellten Flächen (vgl. planfestgestellte Unterlage 5 Bl. 2), wird nach § 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG erteilt.

Raumordnungsrechtliche Entscheidungen

Die für das mit dem Vorhaben erforderlichen Abweichungen von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010

- Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Kap. 4.3, Z 4.3-2
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Kap. 4.5, Z 4.5-3
- Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung, Kap. 6.1, Z 6.1.9
- Funktionssicherung der Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen, Kap. 6.4 Z 6.4.6
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft, Kap. 10.2, Z 10.2-12
- werden nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) zugelassen.

Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 HVwVfG

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Anerkennung der Leistungsfähigkeit des nördlich von Eschenhahn liegenden Knotenpunkts B 275 / Abzweig Idstein (NK 5715 / 055) bleibt vorbehalten (§ 74 Abs. 3 HVwVfG). Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, mindestens sechs Monate vor der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung der Planfeststellungsbehörde gegenüber nachzuweisen, dass keine Leistungsfähigkeitsprobleme an diesem Knotenpunkt bestehen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer

Dem Vorhabenträger wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 275, Ortsumgehung Idstein- Eschenhahn sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Entwässerungsunterlagen an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in Oberflächengewässer einzuleiten:

- aus den Entwässerungsmulden 1.1 bis 1.5 über das dranierte Versickerungsbecken 1 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 25 l/s bei der Einleitstelle 1 in der Gemarkung Neuhof (Flur 31, Flurstück 45, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3444922, H:5560967) in den Wurzelbach
 - aus den Entwässerungsmulden 3.1 bis 4.2 über das dranierte Versickerungsbecken 2+3 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 25 l/s bei der Einleitstelle 3 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 4, Flurstück 139, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3445758, H:5561808) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach
 - aus den Entwässerungsmulden 5.1 bis 6.2 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 127 l/s bei Einleitstelle 4 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 4, Flurstück 139, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445758, H: 5561808) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach
 - aus den Entwässerungsmulden 9.1 bis 9.6 bei Bau-km 2+165 über das dranierte Versickerungsbecken 5 mit einer gedrosselten Einleitmenge von bis zu 60 l/s bei Einleitstelle 7 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1, Flurstück 34/2, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446086, H:5562858) in den Auroffer Bach
 - aus den Entwässerungsmulden 11.1 und 11.5 bei Bau-km 2+570 über das Retentionsbodenfilterbecken 6 bis zu 25 l/s bei den Einleitstellen 9a, 9b (Gemarkung Eschenhahn, Flur 1, Flurstück 34/2, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446088, H:5562884 für 9a; R:3446089, H:5562899 für 9b) in den Auroffer Bach.
- Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser
Dem Vorhabenträger wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 275, Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn, sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in das Grundwasser einzuleiten:

- aus den Entwässerungsmulden 2.1 bis 2.4 bei Einleitstelle 2 in der Gemarkung Orlen, Flur 5, Flurstück 35 (Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3444913, H:5561182) bis zu 74 l/s
- aus den Entwässerungsmulden 7.1 bis 7.6 über das dranierte Versickerungsbecken 4 bei Einleitstelle 5 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445107, H: 5562473) bis zu 1,5 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 8.1 bei der Einleitstelle 6 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445315, H: 5562663) bis zu 2 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 10.1 beider Einleitstelle 8 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1 Flurstück 67/7, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445926, H: 5562846) bis zu 15 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 12.1 bei der Einleitstelle 10 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1 Flurstück 9/1, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3446548, H: 5563412) bis zu 14 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 13.1 bei der Einleitstelle 11 in der Gemarkung Orlen (Flur 4, Flurstück 4/1, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3444863, H: 5561881) bis zu 2 l/s
- aus den Entwässerungsmulden 14.1-14.2 bei der Einleitstelle 12 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445051, H: 5562237) bis zu 5 l/s

Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutagleiten und Ableiten von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)
Dem Vorhabenträger wird befristet für die Dauer der Bauzeit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung der Limesbrücke (Bauwerk 3) im Einschnitt anzufreietende Grundwasser mit einer Gesamtpumpwassermenge von Qges = 100.000 m³ (q = 10m³/h) zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten, das Grundwasser abzusenken und das aufgeschlössene, bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlägen in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich abzuleiten und

- über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage jedenfalls innerhalb des Baufeldes unter Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte in ein Oberflächengewässer (Auroffer Bach, Ortsbach) einzuleiten oder
- bei sehr geringen Mengen mittels freiem Auslauf über die talseitige Geländeoberfläche zu entwässern.

3. Straßenrechtliche Entscheidung

Widmung

Die im Zuge der Bundesstraße 275 geplante 3,325 km umfassende Neubaustrecke zwischen den Städten Taunusstein und Idstein (zwischen Netzknoten 5815 063 und Netzknoten 5715 055) – Str.-km 1+597 bis 0+906 – wird als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStrG).

Die Neubaustrecke der Kreisstraße K 706 zwischen dem Netzknoten 5815064 (neu) und dem Netzknoten 5815 066 (neu) wird für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStrG).

Die Neubaustrecke (Anschluss) zwischen dem künftig entfallenden Netzknoten

5815043 (alt) und der K 706 (alt) wird für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStrG).

Umstufung

Die Teilstrecke der B 275 (alt) zwischen dem NK 5815 066 (neu) und dem NK 5815043 (alt) zur K 706 hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Idstein-Eschenhahn mit der Maßgabe abgestuft, dass die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4, Abs. 6 FStrG i. V. m. § 6a Satz 1, § 5 HStrG).

Die Teilstrecke der B 275 (alt) von dem NK 5815 066 (neu) an die B 275 bis zur geschlossenen Ortslage von Idstein-Eschenhahn hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird zur Kreisstraße 704 in die Baulast des Rheingau-Taunus-Kreises abgestuft, wobei die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 FStrG, § 6a Satz 1, § 5, § 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG).

Die Teilstrecke der B 275 (alt) vom Beginn der geschlossenen Ortslage von Idstein-Eschenhahn bis zum östlichen Ortsausgang hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Idstein-Eschenhahn abgestuft, dass die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 FStrG, § 6a Satz 1, § 5, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG).

Die Teilstrecke der Bundesstraße 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt) verliert mit ihrer Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird ab diesem Zeitpunkt nach teilweiseem Rückbau zu einer sonstigen öffentlichen Straße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG (beschränkt öffentlicher Weg) in der Straßenbaulast der Gemeinde abgestuft (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG i. V. m. § 6a, 5 HStrG). Zugleich wird sie für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr teilweise dahingehend eingezogen, dass ihre Nutzung durch Kraftfahrzeugverkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStrG).

Die K 708 verliert mit der der Errichtung des Wendehammers am östlichen Ortsausgang und der dortigen Sperrung der B 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt) die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird ab diesem Zeitpunkt nach Rückbau auf einen max. 3,50 m breiten asphaltierten Weg zu einer sonstigen öffentlichen Straße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG (beschränkt öffentlicher Weg) in der Straßenbaulast der Gemeinde abgestuft (§§ 6a, 5 HStrG). Zugleich wird sie für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr dahingehend eingezogen, dass ihre Nutzung durch Kraftfahrzeugverkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStrG).

Einziehung

Die Teilstrecken der Bundesstraße 275 (alt)

- zwischen NK 5815043 (alt) und der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu)
- zwischen NK 5815035 (alt) und dem Anschluss der Planfeststellungstrasse der B 275 (neu) an die B 275 (alt) sind für den öffentlichen Verkehr entbehrllich und werden mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG).

4. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderliche Nebenbestimmungen auferlegt (unter anderem Auflagen zum Naturschutz und zum Gewässerschutz), getätigte Zusagen wurden festgesetzt.

5. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Hinweis: Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Kommunen oder der Planfeststellungsbehörde (E-Mail-Adresse: poststelle@wirtschaft.hessen.de; möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des planfestgestellten Planes wird in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein sowie in der Stadt Witzenhausen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Wiesbaden, den 04. April 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

VI-061-k-06-2171#003